

**Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. September 2013;  
inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr.  
2217.4 (Laufnummer 14456)**

**Energiegesetz**

Änderung vom 1. Juli 2004

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **740.1**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011<sup>1)</sup> und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Energiegesetz vom 1. Juli 2004<sup>3)</sup> (Stand 11. September 2004) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011<sup>4)</sup> und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>5)</sup>,  
beschliesst:

---

<sup>1)</sup> SR [641.71](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [740.1](#)

<sup>4)</sup> SR [641.71](#)

<sup>5)</sup> BGS [111.1](#)

### § 2 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton sichert im Rahmen seines Richtplans die Trassen für die Zufuhr leitungsgebundener Energie. Er weist separat die Gebiete für die Nutzung der Erdwärme und anderer erneuerbarer Energie aus.

### § 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren, so dass auf fossile Energieträger möglichst verzichtet werden kann.

<sup>2</sup> Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs. 2 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.

### § 4a (neu)

#### Intelligente Zähler für Strom oder Gas (Smart Meters)

<sup>1</sup> Wo Gesellschaften für die Energieversorgung bei ihrer Kundschaft intelligente Zähler (Smart Meters) für Strom oder Gas einsetzen, muss der Zähler die erfassten Daten während wenigstens 30 Tagen vor der Weiterleitung aggregieren. Die verschlüsselte Übertragung dieser aggregierten Daten muss für die Kundschaft erkennbar sowie die Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen sein.

<sup>2</sup> Die Kundendaten unterliegen nicht dem Archivgesetz.

<sup>3</sup> Abweichende Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihrer einzelnen Kundschaft sind vorbehalten. Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz<sup>1)</sup>.

### § 6 Abs. 2

<sup>2</sup> Er regelt

- a) (**geändert**) im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes<sup>2)</sup> und gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes die technischen Anforderungen an die Energieverwendung in Gebäuden;

---

<sup>1)</sup> BGS [157.1](#)

<sup>2)</sup> SR [730.0](#)

- b) (**geändert**) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes und der den Kantonen gemäss Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes<sup>1)</sup> gestellten Aufgaben;

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

---

<sup>1)</sup> SR [734.7](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am ...